

I n f e r a t e.

Neuer Zolltarif Russlands,

vom $\frac{28. \text{ Mai}}{9. \text{ Juni}}$ 1857

Auszug,

mit besonderer Berücksichtigung derjenigen Artikel, welche
den Handel der Schweiz interessiren.

E i n f u h r.

Erste Abtheilung.

Zollfreie Waaren.

Darunter:

Bauholz.

Bücher, Gemälde und Bilder aller Art, wobei jedoch die Zensurregeln zu beobachten und bei Gemälden die Rahmen nach Tarif zu verzollen sind.

Dampfboote und sonstige Wasserfahrzeuge.

Gegenstände für archäologische, numismatische, naturhistorische Sammlungen.

Gemüse, getrocknetes und gepresstes.

Gläser, optische.

Globen und Landkarten.

Holz in Scheiten, Balken und Brettern (mit Ausnahme der zu musikalischen Instrumenten zersägten Bretter).

Kunstfachen.

Maschinen und Modelle für Ackerbau, für Fabriken, Künste und Handwerke. Sämereien und Wurzeln.

Schiefer in Tafeln und Fliesen.

Thermometer und Barometer, wenn ohne Bronze oder anderer Verzierungen, so auch Mikroskope.

— — mit Verzierungen von Bronze bezahlen 1 Rubel vom Pfund Zollgebühr.

Thierhaare, unverarbeitete.

Uhren und Chronometer, astronomische Instrumente jeder Art und Teleskope.

Zweite Abtheilung.

Zu 20 Kopelen per Pud.

Darunter:

Papier, Fabrikate aus Pappmasse, Pergamentbogen.

Stroh für Strohfabrikate.

Dritte Abtheilung.

Zu verschiedenen Zollansätzen, in vier Abschnitte getheilt,
von denen:

- der 1. Abschnitt die Nahrungsmittel und Lebensbedürfnisse,
" 2. " die Rohstoffe und zum Betriebe der Fabriken, der
Handwerke und des Landbaues dienende halbrohe
Stoffe,
" 3. " die Manufaktur-, Fabrik- und Handwerkszeugnisse,
" 4. " verschiedene Waaren
umfaßt.

Gänzlich verboten ist die Einfuhr von: Thee, Salz, geistigen Getränken, weißem zerstampfem Zucker, Salpeter, Marrazzen, Eßschwämme, Sündhölzchen.

Dritte Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Darunter:

			Rub.	Kop.
Butter, von Kühen und Schafen:	zur See . . .	vom Pud	—	80
	zu Lande . . .	" "	—	40
Kaffee und Kaffeesurrogate:	zur See . . .	" "	2	50
	zu Lande . . .	" "	2	35
Getrocknete Früchte und Beeren, Pflaumen etc.	zur See . . .	" "	1	—
	zu Lande . . .	" "	1	—
Wein jeder Art, in Fässern:	zur See . . .	" "	2	10
	zu Lande . . .	" "	2	10
Champagner und andere moussirende Weine:	zur See . . .	v. d. Bouteille	—	90
	zu Lande . . .	" "	—	90
Nichtmoussirende Weine in Flaschen:	zur See . . .	" "	—	30
	zu Lande . . .	" "	—	30
Kirschwein, Porter und Bier jeder Art, in Fässern, vom Pud		Brutto	2	40
		in Bouteillen, von der Bouteille	—	20
Käse:	zur See . . .	vom Pud	5	—
	zu Lande . . .	" "	4	—
Käse, in bleierner oder blechener Umhüllung eingeführt, wird mit dem Gewicht der Umhüllung verzollt.				
Vermicellen und Macaroni		vom Pud	1	—

Zweiter Abschnitt.

Darunter:

		Rub.	Kop.
Baumwolle, rohe	vom Pud	—	25
	Für baumwollene Watte wird eine Zollgebühr von 1 Rubel für's Pud entrichtet.		
Baumwollengarn, weißes	vom Pud	3	50
	— gefärbtes und melirtes	"	5
Chemische Stoffe und chemische Produkte vom Pud	Rub. 4 bis	2	50
Färbestoffe und Farben	" " " 10 "	6	—

	Rub.	Kop.
Häute, gegerbte, von Kleinvieh, Schafen, Ziegen u. s. w.	vom Pud 10	—
— gegerbte, von Großvieh, Ochsen, Pferde u. s. w.	" " 4	—
Unverarbeitete sind zollfrei.		
Holz zu Tischler- und Drechslerarbeiten	" " —	10
— in Fournirplatten	" " —	40
Fein-, Hans- und Heedengarn, gewirntes	" " 3	—
Stahl jeder Art, unverarbeitet	" " —	75
Seide, rohe und Flosseide	" " —	40
— gesponnene (Tram- und Draganfin-) und Garne		
zur See	" " 6	—
zu Lande	" " 4	—

Dritter Abschnitt.

Darunter:

Alabaster, verarbeiteter, als Vasen, Basreliefs, Statuen u. s. w.	vom Pud 2	—
Blumen, künstliche aller Art, mit dem Gewicht der Schachteln	" " 6	—
Equipagen auf Schwungfedern, aller Art, vier- rädri-ge	von jedem 100	—
— dergleichen, zweirädri-ge	" " 50	—
— Allerlei mit der Hand zu ziehende Kinderfuf- schen auf Federn	" " 10	—
— Einzelne Wagentheile	vom Pud 4	—
Fayence- und Porzellan-Fabrikate	" " 3—24	—
Federn (Buzfedern) ungefärbt und gefärbt, Brutto- gewicht	" " 2	—
Gewebe aller Art:		

Baumwollene:

alle dichten Baumwollengewebe, als: Mirfal, Vertal, Gallico, Jaconnet, Canevas, Cambril, Bique, Varchent, Manting, Zwillich, Demi- coton und andere dem ähnliche Zeuge, unge- bleicht, gebleicht oder gefärbt, einfarbige, bunte, durchwebte oder gedruckte; dergleichen Haar- stoffe oder Crinoline mit Seide, Wolle oder Baumwolle gemischt; Marly und jedes gestoch- tene und gestricke baumwollene Fabrikat, als: Strümpfe, Nachtmützen, Handschuhe, Manns- unterkleider, Möbeldecken, Franssen, Troddeln, Canevas, und derselbe mit angefangener Sti- ferei; Chenille von Baumwolle und Fäbricate daraus:		
zur See	vom Pfund —	40
zu Lande	" " —	35
— dieselben Gewebe gedruckt und ausgefärbt, dergleichen Manchester, Plüsch oder baumwol- lener Sammet, so wie Zeuge aus reiner Baum- wolle nach Art der türkischen und kaschemirenen, sowie Plüschband:		
zur See	" " —	70
zu Lande	" " —	65
— leichte Baumwollengewebe, als: Mouffeline aller Art, zu Kleidern und zu Vorhängen, Tar- latan, Organdis, baumwollener Batist, Man-		

		Rub.	Kop.
	sfuf und andere ähnliche Gewebe, weiße, gefärbte, einfarbige, bunte, durchwebte und mit Baumwolle, Flachs oder Hanf ausgenähte . . .	vom Pfund 1	—
—	dergleichen Gewebe, gedruckte . . .	" " 1	40
—	Baumwollengewebe jeder Art mit aufgeleimten oder angehefteten Mustern, mit Stroh, echtem oder unechtem Gold und Silber; dergleichen zu Damenkleidern zugeschnitten mit und ohne Volants . . .	" " 2	—
Leinen- und Hanf-Gewebe:			
—	Flachs- oder Hanfleinwand, gemischt oder nicht gemischt mit Baumwolle, ungebleicht oder gebleicht, gefärbt, einfarbig oder bunt gewebt:		
	zur See . . .	vom Werth 25 $\frac{0}{100}$	
	zu Lande . . .	" " 23 $\frac{0}{100}$	
—	Batist, Kammertuch und Linon, ungebleichte oder gebleichte, glatte, gefärbte, buntgewebe und gedruckte, rein leinene oder mit Baumwolle gemischte, in Stücken und als Tücher . . .	vom Pfund 1	25
—	Segeltuch, Zwillich zu Matrazen, einfarbig oder bunt gewebt, und andere grobe geföperte Flachs- und Hanfgewebe, gemischt oder nicht gemischt mit Baumwolle, mit Ausnahme jeder Art Kalmant zu Hosen, Weisen, Paletots u. s. w.	" " —	10
—	Tischtrücher, Servietten, Handtücher Kalmant zu Hosen und andere feine geföperte Gewebe mit Baumwolle gemischt oder nicht, ungebleichte, gebleichte, glatte, durchwirkte, gepresste, gefärbte, einfarbige und buntgewebe, besäumte und unbesäumte und eingezeichnete:		
	zur See . . .	" " —	70
	zu Lande . . .	" " —	65
—	Wachs- oder Steifleinwand, leinene, hänfene, baumwollene und gemischte, mit Ausnahme der seidenen:		
	zur See . . .	" " —	15
	zu Lande . . .	" " —	10
—	Säke von Leinwand, grobe:		
	zur See . . .	v. Hundert 3	—
	zu Lande . . .	" 2	40
Seidengewebe:			
—	Undurchsichtige, weiße, einfarbige, schillernde, glatte, gemusterte, bunte und Moiré, durchwirkte, gepresste, ausgenähte, gedruckte, schinierte; alle seidenen Sammete und Plüsch, so wie auch dergleichen Tücher, Schärpen, Decken und seidene Teppiche von jeder Größe, seidene Chenille und jegliche Fabrikate daraus, v. m. Für solche Gewebe und Stoffe und solche mit Baumwolle, Flachs, Hanf oder Wolle gemischt, sowohl durchsichtige als undurchsichtige, wird die Hälfte, d. h. 2 Rubel vom Pfund bezahlt, mit Ausnahme der Sammete und Plüsch, die jedenfalls dem ganzen Stolle unterliegen.	vom Pfund 4	—
—	dieselben Gewebe mit echtem oder unechtem Gold oder Silber, mit aufgeleimten oder angehefteten Mustern, mit Stroh u. s. w. durchwirkt, dergleichen Brokate und Glacets . . .	" " 6	—

Gewebe aller Art:

Rub. Kop.

Seidengewebe:

— Durchsichtige und halbdurchsichtige, wie Gaze, Mouffeline, Vapeurs, Krepp u. dgl., weiße, bunte, gemusterte mit farbigen Mustern durchwirkte, ausgenähte, gemischt oder nicht gemischt, mit echtem und unechtem Gold und Silber oder Stroh, mit aufgeleimten oder angehefteten Mustern aller Art oder ohne, dergleichen Tücher, Schärpen und Decken dieser Art, so wie goldene und silberne Gaze (ausgenommen Tüll und geflochtene durchsichtige Seidenzeuge, wie z. B. Troutrou u. dgl., siehe Spitzen)	vom Pfund	7	—
— Seidene Strümpfe, Nachtmützen und Handschuhe, weiße, farbige und bunte Mannsunterkleider und Wamse, dergleichen seidene Posamente, Fransen, Schnüre, Canevas und aller Arten Band, mit Baumwolle, Flachs, Hanf oder Wolle gemischt oder nicht gemischt	" "	2	—
Anm. Bei Beimischung von Gold oder Silber, 30 Prozent mehr.			
— Wachstaffet und Steifsteinwand von Seide	" "	1	—
— Seidene Siebe für Apotheker und undicht gewebte und gesteierte Seidenzeuge zum Mehlsieben	" "	—	10

Wollengewebe:

— Gewalkte Zeuge, als: Tuch, Halbtuch, wollene Hosenzeuge, Flanell, Tripp, Plüsch, grobe Wollengewebe für Oelmühlen u. dgl., Teppiche und Teppichzeuge	von 10 Kopelen bis	" — 1	40
— Ungewalkte Zeuge: Kamelote, Barakane, Patencorde, Merinos, Wollenmouffeline, Barège, Flaggentuch, Beuteltuch, Gurten, Tücher, Shawls und Schärpen mit farbigen Mustern durchwirkt, nach Art der türkischen, v. 20 Kop. bis	" " — 4	—	—
Holzfabrikate: Tischler- und Drechslerarbeit, unpolirt, unlakirt:	zu Lande	vom Pud	— 20
— — lakirt undournirte, mit Vergoldungen oder Versilberungen	" "	1	—
— — aus Horn, Knochen oder anderem hartem Material	" "	1	—
— — Möbel mit Inkrustierungen, bezogen oder nicht bezogen	" "	5	—
— hölzerne Skulptur- oder Schnizarbeit jeder Art, auch Spiegel- und Gemälderahmen	" "	—	—
Hüte von Filz, Halbfilz, Seide, Leder	vom Stük	—	80
— von Holzspähnen, Baumrinde, von Palmensfasern u. dgl., ohne Bänder und Blumen	vom Pfund	1	20
— Strohhüte ohne Bänder und Blumen, nicht ganz fertige	" "	3	—
— Damen- und Kinderhüte, mit Bändern und Blumen, ganz fertige	vom Werth	35	0/0

	Rub.	Kop.
Instrumente, musikalische: Geigen, Waldbörner, Guitarren, Violine, Flöten, Trompeten u. s. w., Drehorgeln und Carillons oder Stahlfedermusik Bassgeigen und Violoncellos —	vom Stük	1 und 2
— Harmonika's, gewöhnliche Orgeln und große Positive — Harfen —	" "	10 " 25
— Klaviere, Panteleons u. Kirchenorgeln, zu Land	" "	35 —
— Besonders eingeführte Zugehör derselben, wie Stimmgabeln, Metronome u. s. w.	vom Pfund	— 20
— Mathematische und Planzeichnungsinstrumente, physikalische, chemische, optische, chirurgische und andere ähnliche aus Kupfer, Stahl und sonstigem Material; Daguerreotypen mit Zugehör, Buchbinderinstrumente zum Pressen und Druken	vom Pud	6
Kurzwaaren, werthvolle, als: Sachen unter 3 Pfund Gewicht mit Inkrustationen; Fabrikate aus Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Email, Bernstein; kleine Bronzefachen, jedes Stük unter 1 Pfund Gewicht; Galanteriefachen von Stahl und Messerwaaren mit Einfassungen; Galanteriefachen aus werthlosen Metallen vergoldet und versilbert; Obergüfter, Brillen und Korngnetten; allerlei Gegenstände zur Toilette; alle Arten Portefeuilles, Stammbücher, Euvards, Portemonnaies, Tabakdosen u. s. w.	vom Pfund	1 —
Kurzwaare, ordinäre: Tischler-, Drechsler- und Schnitzarbeit, Sachen aus Marmor, Granit, u. dgl. unter 3 Pfund das Stük; Zugehör zur Toilette aus gemeinerem Material; Galanteriewaaren von gemeinem Metall; Fabrikate aus Weichenwurzeln, Kinderspielzeug aller Art, Masken; Fabrikate aus Fischbein, Meerschäum und Stroh und Strohfabrikate; ordinäre Stetnadeln, Haken, Bleistifte, Oblaten, Schreibfedern, Stöcke, Pfeifenrohre, Peitschen, Fischangel, Fabrikate von Borsten	" "	— 30
Lederfabrikate: Stiefel und Schuhwerk jeder Art mit Ausnahme desjenigen von Gummi elastikum und des seidenen Damenschuhwerkes	" "	— 50
— Seidenes Damenschuhwerk, fertiges und nicht fertiges	" "	1 —
— Handschuhe vom Glanz- und samisch Leder	" "	2 —
— Pferdegeschirre aller Art, Felleisen, Jagdtaschen, Patronentaschen ic.	" "	— 40
Metallfabrikate: aus Bronze und plattirtem Silber ohne Vergoldung und Versilberung — mit dito	vom Pud	16 und 20
Fabrikate aus Gold, Silber und Platina:		
— Goldarbeiten jeder Art, mit Ausnahme der besonders genannten	vom Pfund	30 —
— Silber, desgleichen auch Vermail oder vergoldetes Silber, als Fabrikate jeder Art, mit Ausnahme der besonders genannten	" "	2 —

Fabrikate aus Gold, Silber und Platina:

— Platina als Fabrikate jeder Art, mit Ausnahme der Platina Instrumente und Gefäße zum Gebrauch der Fabriken und Handwerke, die zollfrei sind	vom Pfund	15	—
— In Gold, Silber oder Platina gefasste Edelsteine, Brillanten und echte Perlen	vom Werth	2 %	—
— Posamentirarbeit von echtem und unechtem Gold und Silber, Gold- und Silberdrath, Flitter und ähnliche Verzierungen, Bänder von echtem und unechtem Gold und Silber,	vom Pfund	5	—
— Reines Blattgold und Blattsilber, so wie Doppelgold in Bücheln	" "	1	—

Fabrikate aus Eisen, Gußeisen und Stahl:

— Eisen- und Stahlbrath und Stahlsaiten zu musikalischen Instrumenten	vom Pud	1	80
— Blechfabrikate, sowie alle verzinnnten Eisenwaaren, nicht angestrichen	" "	2	50
— Dieselben Gegenstände angestrichen, mit Malerei, Vergoldung und andern Verzierungen	" "	8	—
— Messerwaaren, Scheeren, kleine Zangen, allerlei eiserne und stählerne Instrumente, Messerklingen, alle kalten Waffen, Säbel-, Deegen- und Dolchklingen, alle Handfeuergewehre mit jeder Art Einfassung und allem Zubehör	vom Pfund	—	40
— Sägen, Keilen, Raspeln, Schabeisen und verzinnte Werkzeuge, Rappiere zum Fechten	vom Pud	—	50
— Nähnadeln — Pak-, Riemen-, Sattler- und Segelmachernadeln und Stricknadeln	" "	1.50 und 25	—
— Fabrikate aus Eisen- und Stahlbrath, desgleichen Drath mit Baumwollen-, Seiden- oder Leinwandgarn übersponnen	" "	4	—
— Schlosserarbeit, jede nicht geschliffene, als Schlösser, Thür- und Fensterangeln, Zangen, Schusterahlen, Schrauben und andere nicht zu den Schmiedarbeiten gehörende	" "	4	—
— Schlosserarbeit, geschliffene und mit Kupfer oder Messing belegt	" "	8	—

Fabrikate aus Kupfer und Messing, mit Ausnahme der besonders genannten

— Kupfer- und Messingdrath und messingene Saiten zu musikalischen Instrumenten	" "	3	—
— Fabrikate aus Kupfer- und Messingdrath, mit Ausnahme der Gewebe solcher Art für Fabriken, diese Gewebe werden zollfrei zugelassen	" "	6	—

Fabrikate aus Zinn und Zink jeder Art, zu Land	" "	3	—
---	-----	---	---

Fabrikate aus Blei, nicht besonders genannte	vom Pfund	—	3
---	-----------	---	---

	Rub.	Rop.
Papier, Schreibpapier, Lösch-, Fließ- und Druckpapier, Papiertapeten und Vorten dazu . . . vom Pud 5 —		
— Schreib- und anderes Papier, versilbertes, vergoldetes, gepreßtes, bemaltes, mit Gaze besetztes, mit Bildern, Devisen, Vorten, Wappen zc.; zu Papiercigarren, Reispapier, Seidenpapier; Briefcouverts, Fabrikate aus Papppapier, Lichtschirme, Blumen von Papier und jede nicht genannte Art Papier " " 10 —		
Rahmen jeder Art, mit Spiegeln, Gemälden und Kupferstichen, mit Ausnahme der metallenen, eine nicht volle Arschin für voll gerechnet v. d. Arschin — 20		
Regen- und Sonnenschirme und Stöcke mit Regenschirmen, mit Griffen von Holz, Horn oder Eisen vom Stük 1 50		
Saiten zu musikalischen Instrumenten (Darm- und seidene Saiten) vom Pfund — 30		
Schiefer, verarbeitet als Tafeln in Rahmen eingefast, ordinäre und überzogene Griffel . . vom Pud — 80		
Seife jeder Art, mit Ausnahme der wohlriechenden (kosmetischen) " " 1 50		
— wohlriechende, in weichem und hartem Zustande und als Pulver " " 5 —		
Stegellak und rothes Harz " " 2 —		
Stroh- und Spanband jeder Art und jeder Breite, desgleichen Flechtwerk und Agramanten daraus, nicht gemischt mit Seide, Pferdhaar, Baumwolle, Flach oder Hanf vom Pfund — 80		
Uhrenmacherwaaren: Das für Wand-, Kamin-, Reise- und Tischuhren zusammengestellte innere Uhrwerk, ohne Gehäuse, oder getrennt von dem Gehäuse, in welchem es eingeführt wird . . vom Stük — 60		
Die Gehäuse obiger Uhren werden je nach dem Material eigens verzollt.		
— hölzerne Uhren mit messingenen oder hölzernen Rädern " " — 25		
— Thurmuhren " " 15 —		
— Taschenuhren und Chronometer, goldene und vergoldete jeder Art, mit und ohne Verzierungen " " 1 20		
— Taschenuhren und Chronometer von Silber, mit goldenen und vergoldeten Rändern und ohne, desgleichen tombakene Uhren und das zusammengestellte innere Werk von Taschenuhren und Chronometern " " — 60		
— Taschenuhren und Chronometer, astronomische, werden zollfrei durchgelassen (s. 1. Abtheilung).		
— Uhrwerkbestandtheile jeder Art, auseinandergenommen, wie z. B. Federn, Räder, Zeiger, Uhrgehausböden, Zifferblätter u. s. w., desgleichen Uhrschlüssel ohne Uhren eingeführt; und Bestandtheile von Carcel-Lampen . . . vom Pfund — 8		
Wagen zum Wägen, jeder Art, mit ihrem Zugehör und ausländischen Gewichten vom Pud 2 —		

	Rub.	Kop.
Wohlriechende Wasser, Eau de Cologne, Alpen-, ungarische und Melissen-Wasser, in ordinären Gläsern	vom Pud 4	—

Vierter Abschnitt,

Darunter:

Kirchenschmuck, Sachen und Zeuge aller Art mit religiösen Darstellungen, Heiligenbilder	verbotten	
Rauchwerk: Gefärbte Schafsfelle und überhaupt alle nicht besonders genannten Felle	vom Pfund —	40
Ungefärbte und unverarbeitete Schafsfelle werden zollfrei durchgelassen.		

Ausfuhr.

Erste Abtheilung, Artikel, die mit Ausfuhrzöllen belegt sind.

Zweite Abtheilung, Artikel, deren Ausfuhr verboten ist.

Alle nicht genannten Waaren können zollfrei ausgeführt werden.

Erste Abtheilung.

Darunter:

	Rub.	Kop.
Blutegel, mit dem Gewicht der Eide, in denen sie ausgeführt werden	vom Pfund —	80
Vorsten zu Land	vom Pud —	8
Caviar aller Art, mit Ausnahme des rothen der zollfrei ausgeführt wird	frei	
zu Land		
zur See	vom Pud —	20
Fischleim, Haueblasen vom Stör, in Bügeln, Blättern und Stücken	1	25
Flachs, gebechelt und ungebechelt	v. Verkow. —	83
— Flachscodille oder Heede und Auskämsel		
zu Lande	" " —	24
Hanf, ungebechelt und gebechelt	" " —	55
— Hanfheede und Auskämsel	" " —	32
Getraide: Roggen, Hafer, Mais und Gerste		
zur See	v. Tschetwert —	3
zu Lande	zollfrei	
— Weizen	zur See	v. Tschetwert — 7
zu Lande	zollfrei	
Kupfer und Messing, in Stangen, Platten, Tafeln, Bruch und Späne	v. Verkow. —	10
Potafche, Perlasche und Waidasche	" " —	55
Falg von jeder Art Vieh	1	10
Vieh, Ochsen, Stiere, Kühe, Büffel und Büffeltähe, vom Stüt —		50
— Hausvieh, kleines	" " —	16

Zweite Abtheilung.

Verbotene Waaren.

Darunter:

Baumrinde. — **Russische Kredit- und Reichsschatz-Billets.** — **Ansländische Lotteriebillets.** — **Birkentheer.** — **Eisenerz.**

Aussschreibung.

Die durch Bundesgesetz vom 5. August 1857 neu geschaffene Stelle eines Adjunkten des eidg. Militärdepartements für das Personelle, gleichzeitig Oberinstruktor der Infanterie, wird hiemit zur Besetzung ausgeschrieben.

Diesem Beamten wird als Adjunkt für das Personelle obliegen, bei dem Militärdepartemente Alles zu besorgen und zu begutachten, was auf den Bestand des eidg. Stabes und auf den personellen Bestand des Bundesheeres Bezug hat. Er wird daher die Dienstkontrolle über die Offiziere des eidg. Stabes führen, um über die Leistungen eines Jeden auf Befragen Auskunft ertheilen zu können. Ferner wird er die Kontroller führen über die Mannschafsfontingente der Kantone und darüber wachen, ob dieselbe vollzählig und gehörig organisiert und instruiert seien. In letzterer Beziehung hat er namentlich auch die eingehenden Inspektionsberichte zu prüfen und dem Departemente daraus Bericht und allfällige Anträge zu hinterbringen.

Als gleichzeitiger Oberinstruktor der Infanterie wird er in der Zentralschule und bei den Truppenzusammenzügen für den Unterricht des Generalstabes und der Infanterie, namentlich aber für die Leitung der Infanterie-Instruktorenschule verwendet werden. In Folge der letzteren Funktion wird er auch die Kantone zu bereisen haben, um nachzusehen, wie instruiert wird, und um den Kantonalinstruktoren die nöthige Anweisung zu ertheilen und auf eine einheitliche, gleichförmige und möglichst fruchtbare Instruktion hinzuwirken.

Die mit der Stelle verbundene fixe Jahresbesoldung beträgt Fr. 3600. Für Reisen wird der Beamte wie die übrigen Bundesbeamten entschädigt.

Bewerber für diese Stelle haben sich sowol über die erforderliche allgemeine Bildung, als insbesondere über die nöthigen militärischen Kenntnisse und Erfahrungen auszuweisen und ihre Anmeldungen schriftlich, und unter Beifügung allfälliger Zeugnisse, bis und mit dem 31. Oktober d. J. dem eidg. Militärdepartemente einzureichen.

Bern, den 19. August 1857.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

Aussschreibung.

Für die nächstjährige Bekleidung der Postbediensteten wird hiemit für die Lieferung des nachstehenden Bedarfes an Wollentuch freie Konkurrenz eröffnet:

950	†	Ellen	blaugraues Tuch	Ia.
2500	"	"	"	IIa (cuir).
950	"	"	"	IIIa.
1950	"	"	"	IIIb.
1750	"	"	"	IV für Mäntel.
1000	"	"	"	IV (cuir) für Hosen.

Breite für sämtliche Tücher 130 Centimeter innert den Reissen.

Lieferungstermin: Für die

1000 Ellen blaugraues Tuch IV (cuir) für Hosen:	15. Januar 1858.
2500 " " " II (cuir) }	15. März 1858.
950 " " " I }	
950 " " " IIIa }	
1950 " " " IIIb	15. Mai 1858.
1750 " " " IV für Mäntel	1. August 1858.

Angebote für die ganze oder theilweise Lieferung sind von nadel fertigen Qualitäts- und Farbenmustern von wenigstens 2 Ellen zu begleiten und unter versiegeltem Umschlage mit der Aufschrift „Eingabe für Tuchlieferung“ bis und mit dem 10. Oktober nächsthin an das unterzeichnete Departement franko einzusenden.

Bezüglich der Qualität und Farbe können bei den Kreispostdirektionen Genf, Bern, Basel, Aarau, Zürich und St. Gallen Muster von allen erwähnten Sorten eingesehen werden.

Bern, den 17. August 1857.

Das schweiz. Post- und Bandedepartement.

Ausschreibung.

In Folge eingeebener Demission ist die Stelle eines Sekretärs der schweiz. Bundeskanzlei in Erledigung gekommen.

Schweizerbürger, welche sich um diese Beamtung zu bewerben gedenken, haben ihre Anmeldungen bis Ende August d. J. der Bundeskanzlei, zu Händen des Departements des Innern, schriftlich einzugeben, und gleichzeitig ihre Sitten- und Studienzeugnisse einzusenden.

Der Jahresgehalt ist gegenwärtig Fr. 2500.

Nebst Vertrautheit mit den gewöhnlichen Kanzleigeschäften wird genaue Kenntniß der französischen Sprache vorausgesetzt, und diejenige der italienischen und englischen gewünscht.

Bern, den 4. August 1857.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und vorkostenlos zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathsort deutlich angeben.)

- 1) Kommiss bei dem Hauptpostbureau Bern. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 31. August 1857 bei der Kreispostdirektion Bern.

Bundesblatt. Jahrg. IX. Bd. II.

- 2) Kondukteur für den Postreis Aarau. Jahresbesoldung Fr. 1020. Anmeldung bis zum 31. August 1857 bei der Kreispostdirektion Aarau.
- 3) Registrator der Generalpostdirektion. Jahresgehalt Fr. 2800. Anmeldung bis Ende August d. J. bei dem Schweiz. Post- und Baudepartement.
- 4) Postverwalter in St. Immer. Jahresbesoldung Fr. 2000. Anmeldung bis zum 31. August 1857 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 5) Postkommis in St. Immer. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 31. August 1857 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
Für den mit diesem Bureau verbundenen Telegraphendienst werden aus der Telegraphenkasse Fr. 180 nebst Depeschenprovision ausgerichtet.
- 6) Postkommis in Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 1704. Anmeldung bis zum 26. August 1857 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 7) Postkommis in Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 1000. Anmeldung bis zum 26. August 1857 bei der Kreispostdirektion Lausanne.



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1857
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.08.1857
Date	
Data	
Seite	169-180
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 281

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.